



---

## Beitragsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

### 1 Grundsätzliches und Zweck

- 1.1 Der Verein hat gem. § 14 „Vereinsordnungen“ das Recht, Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter und eingesetzte Helfer und Mitglieder des Vereins.
- 1.3 Diese Ordnung hat den Zweck, alle Mitglieder und Abteilungen des Vereins gleich zu behandeln.

### 2 Regelung der Beitragspflicht

- 2.1 Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen, sowie die passiven Mitglieder.
- 2.2 Beitragsfrei sind:  
Vorstandschaft, Abteilungsleiter, Übungsleiter und Ehrenmitglieder. Dazu kommen Helfer bei den Übungsleitern, die durch den Abteilungsleiter bestätigt werden.  
Nach Beendigung einer der vorgenannten Tätigkeiten ist die Beitragsbefreiung hinfällig.  
  
Langjährige, verdiente Mitglieder, die für ca. 10 Jahre und länger als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Übungsleiter tätig waren, können nach Beendigung ihrer Tätigkeit durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.
- 2.3 Der Beitrag ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr zu bezahlen, d.h. vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2.4 Die Höhe der Beiträge wird gemäß § 6 der Satzung durch die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.